

**3. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 15.01.2015
zur Hauptsatzung vom 17.01.2013, zuletzt geändert am 21.08.2014**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.01.2015 nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Gemeinde Ostseebad Prerow“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Recht der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im halben Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Als angemessen gilt die nächste, spätestens die übernächste der Einwohnerversammlung folgende Gemeindevertretersitzung. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung kann eine Mehrheit aller Gemeindevertreter beschließen, dass der Punkt „Einwohnerfragestunde“ von der Tagesordnung abgesetzt wird. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung und nicht auf Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.
Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenverbindungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister

§ 4 Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. in Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. für Grundstücksgeschäfte
 4. bei der Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegen stehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange der Gemeinde und des Eigenbetriebes dies erfordern.
- (4) Für jede ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung ist auf die Tagesordnung der Punkt „Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister“ zu setzen. Für Dinglichkeitssitzungen der Gemeindevertretung kann eine Mehrheit aller Gemeindevertreter beschließen, dass der Punkt „Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister“ von der Tagesordnung abgesetzt wird. Mündliche Anfragen, die gestellt werden, sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern an den Bürgermeister sollen spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht. Die Gemeindevertretung wählt daneben vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind die Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung, Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten in dieser Hauptsatzung festgelegt sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes der Gemeinde.

- (4) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 12.500 Euro, im Einzelfall über
- a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern das Vorhaben nicht in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500 Euro nicht übersteigt;
 - b) den Erlass von Ansprüchen;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000 Euro überschreitet.

Der Ausschuss tagt mindestens alle 3 Monate. In besonderen Fällen kann bei Zustimmung aller Ausschussmitglieder die Sitzung entfallen. Der Ausschuss bestimmt einen regelmäßigen wiederkehrenden Tagungstermin; dieser ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“ wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus fünf Gemeindevertretern. Für jedes Mitglied des Betriebsausschusses wird durch die Gemeindevertretung ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung zu beschließenden Betriebssatzung geregelt.

§ 7 weitere Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Bau und Verkehr	Gemeindeentwicklung, Bauangelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Denkmalpflege, Verkehr	3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Soziales, Wohnungen und Jugend	Sozialwesen, Wohnungsangelegenheiten; Jugendförderung	3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

- (3) Für jedes Mitglied der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird durch die Gemeindevertretung ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) Für die Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 8 Seniorenbeirat

Die Gemeinde hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates, die von der Gemeindevertretung am 15.01.2015 beschlossen wurde.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft nach § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 1.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- Euro pro Monat;
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- Euro je Ausgabefall;
 - c) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000,- Euro sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500,- Euro bzw. von 1.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- Euro.
- (5) Der Bürgermeister trifft nach vorhergehender Beratung im Hauptausschuss und dem Empfehlungsvorschlag zur Stellungnahme durch den Bauausschuss die notwendigen Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB. Für den Fall, dass der Bürgermeister zu einer anderen Entscheidung als der sich aus der Empfehlung des Bauausschusses ergebenden Sichtweise kommt, ist der Vorgang bei Gebäuden ab 30 m³ umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten oder Werbeanlagen sowie bei Neubau von Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten dem Hauptausschuss und in allen anderen Fällen der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur/zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (weiter EntschVO M-V genannt) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (weiter Sitzungsgeld genannt) in Höhe von 30,- Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören ein Sitzungsgeld in eineinhalbfacher Höhe des einfachen Sitzungsgeldes (30,- Euro) in Höhe von 45,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,- Euro monatlich.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechend funktionsbezogene Aufwandsentschädigung anteilig für die Zeit der Vertretung gewährt. Für die Zeit der vergüteten Vertretung entfällt das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.prerow.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse (so diese öffentlich sind), Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt

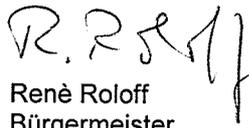
während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- a) In der Hafenstraße neben dem alten Postamt/vor dem Grundstück „Landhaus Lange“
 - b) In der Grünen Straße gegenüber der Einmündung Hagenstraße
 - c) In der Bergstraße an der Einmündung in die Waldstraße
 - d) In der Waldstraße gegenüber dem „Kiek In“.

§ 13 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 15.01.2015, § 8, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Prerow, den 06.02.2015


René Roloff
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	23.02.2015	R. Roloff

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de

